



Werner Reiter



### BESCHEID

Dem Auskunftswerber Werner REITER kommt betreffend die Fragen

- Welcher Art waren die Straftaten, für die eine Herausgabe der Nutzerdaten angefordert wurde?
- Haben diese Daten im Fall der positiv beantworteten Anfrage zu einer Aufklärung beigetragen?

ein Recht auf Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht zu.

### Begründung

Mit E-Mail Eingabe vom 06.11.2013 beantragt der Auskunftswerber gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft: Apple Inc. habe Anfang November einen Transparenzreport veröffentlicht, in dem unter anderem vermerkt sei, dass aus Österreich zwei so genannte "Account Information Requests" bei dem Unternehmen eingegangen seien. Laut Angaben von Apple sei einer positiv beantwortet worden.

Der Auskunftswerber begehre zu wissen:

1. Welcher Art waren die Straftaten, für die eine Herausgabe der Nutzerdaten angefordert wurde?
2. Haben diese Daten im Fall der positiv beantworteten Anfrage zu einer Aufklärung beigetragen?

Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der beantragten Auskunft beantrage der Auskunftswerber die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

Gem § 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist nach § 4 Auskunftspflichtgesetz über Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Zur Auslegung des Begriffes der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung durch ein Auskunftsbegehren kann auf die Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz 1987, 41 Blg Nationalrat 17 GP, 3 verwiesen werden: Auskünfte haben Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes „Auskunft“, dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u. dgl. verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.

Selbst wenn es sich bei den "Account Information Requests" um eine „Auskunft über Vorratsdaten“ nach § 134 Z 2 StPO handelt und sich folglich diese Anfragen im jährlichen Bericht des Rechtsschutzbeauftragten über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber dem Bundesminister für Justiz wiederfinden würden, müsste das Bundesministerium für Justiz erst alle diesbezüglichen Strafverfahrensakten durchsehen, da sich in diesem Bericht nicht die Namen der Telekommunikationsanbieter finden.

Handelt es sich hingegen um eine „Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung“ nach § 134 Z 1 StPO, müsste das Bundesministerium für Justiz **alle** Strafverfahrensakten, in denen eine derartige Ermittlungsmaßnahme bewilligt wurde, durchsehen, da eine Berichterstattung in der Regel nicht vorgesehen ist.

Die vom Auskunftswerber gestellten Fragen sind daher keine solchen, welche in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe

beantwortet werden können.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.


**Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Diese muss mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von 240,-- Euro zu entrichten.

Wien, 28. November 2013

Für die Bundesministerin:

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2013-11-28T15:52:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .